





August Ludwig Albrecht
Erst Graf.
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

Sir Georg der Andere,
von Gottes Gnaden König
von Groß-Britannien, Franck-

reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Röm. Reichs
Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ic.

Dennach das mit Unserm freundlich geliebten Bet-
tern, des jetzt regierenden Herzogs Carls zu Braun-
schweig Lüneburg Liebden, wegen Auslieferung der
Deserteurs Beiderseitiger Truppen An. 1736. errichtete *Cartel*
mit den 1^{ten} des instehenden Monats *Junii* zu Ende lauffen wird:
Und dann zwischen Uns und gedachten Unsern freundlich geliebten
Bettern beliebet worden, dasselbe auf anderweite Zehn Jahr zu
prorogiren; So ist deshalb verabredet und geschlossen worden:

I.

Daß alle und jede, welche von Beiderseits Truppen aus-
treten werden, sie seyn von der *Cavallerie*, *Infanterie*, *Artillerie*,
oder auch von der *Land-Militz*, unter welcher jedoch keine
andere Mannschafft, als die würcklich unterm Gewehr und in
Reihen und Gliedern stehet, oder binnen Jahr und Tag nach
der *Beaibigung* darunter gestellet wird, verstanden werden soll,
sie mögen Namen haben, und gebürtig seyn, woher sie wollen,
wann sie bey des einen oder andern Theils Truppen, es sey im
Felde, *Garnisonen*, *Land-Quartieren* oder auch sonst in *Städten*
und auf dem Lande, wo es wolle, bey denen *Unterthanen* angetroffen
werden, sowol ohne als auf *Ansuchen* in *Hafft* genommen und
davon *reciproque Notification* gegeben, auch so dann die *Ausfol-*
gung und *Extradirung* unverzüglich beschaffet werden solle.

2.

Diesjenige Soldaten oder auch *Unterthanen*, welche *vinc-*
inde mit Gewalt aufgehalten, und zu *Krieges-Diensten* gezwun-
gen werden, sollen unweigerlich wiederum losgelassen und aus-
gesolget werden.

3. Da

3.

Damit nun um so weniger Unterschleif darunter vorgehen möge; So soll, wenn ein *Deserteur* gesucht wird, der *Officier*, bey welchem derselbe vermuhtet oder auch *reclamiret* worden, fals er von dem Ausgetretenen nichts wissen wolte, seine *Compagnie*-Rolle sofort vorzeigen, und da er entweder mit wahren oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben ohne einige *Difficultät* herbey zu schaffen und auszuliefern schuldig seyn.

4.

Weil sich auch begeben kan, daß oftmals *Deserteurs* unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wiederum gehen zu lassen, dem *Officier*, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde; So soll für jeden *Deserteur*, an statt des gegebenen Werbe-Geldes und aller übrigen Unkosten, eines für alles Sechs Thaler von dem *reclamirenden* *Officier* bezahlet, und dagegen der Angeworbene ausgeliefert, jedoch auch für des *Deserteurs* Unterhalt, wann nach geschעהener *Notification* selbiger nicht sofort abgeholt wird, täglich Ein Gg. bis zu erfolgender *Extradition*, erlegt werden. Wann aber ein *Deserteur* nicht bey *Regimentern*, sondern nur auf dem Lande von denen Unterthanen angehalten wird; So cessiret zwar das *Cartel*-Geld, es soll aber davor demjenigen Amte, Gerichts-Obriegkeit oder Unterthan, so den *Deserteur* angehalten, Vier Thaler zum *Recompens* gereicht werden. Würde sich auch begeben, daß jemand, er sey wer er wolle, einen *Deserteur* sein Gewehr, Pferd oder *Mondirung* abkauffte; Soll derselbe schuldig seyn, solche Stücke, wann sie annoch vorhanden, ohne Entgeld wiederum heraus zu geben, oder da solche nicht mehr vorhanden, davor den erweislichen Preis zu bezahlen, und noch dazu gestraffet werden.

5.

Wann jemand, was *Condition* er sey, einen *Deserteur* auffundschaffet und anzeiget, soll derselbe davor Vier Thaler zum *Recompens* bekommen.

6. Wann

6.

Wann eines Herrn Unterthan aus des andern Krieges, Diensten los zu seyn begehrt, und sich wiederum in sein Vaterland begeben wolte, um sich häuslich darin zu besetzen; Alsdann soll derselbe, gegen Erlegung Zehn Thaler Geldes, ohnweigerlich *dimittiret*, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen, jedoch keine andere Leute hierunter verstanden werden, als welche würrlich Haus und Hof in ihrem Vaterlande anzunehmen haben, und diejenige, welche unter diesem Vorgeben den Abschied erschleichen, und die Annnehmung eigenen Hauses und Hofes binnen denen nächsten Sechs Monaten nach erlangtem Abschiede, nicht bewerkstelligen, der *Compagnie*, worunter sie gestanden, *obligirt* bleiben, so wol ohne als auf Ansuchen in Haft gebracht und wiederum *extradiret* werden.

7.

Soll dieses *Cartel* vom Ersten des instehenden Monats *Junii* an, auf Zehn Jahre sich erstrecken, und nach Ablauf dieser Zeit, wegen dessen *Prorogation* weitere Handlung gepflogen werden; Es soll auch dasselbe bey allen *Regimentern* und überall im Lande, damit die Sache zu gehöriger *Wissenschafft* komme, fordersamst *publiciret*, und durch den Druck bekannt gemachet werden.

Zu Urkund alles dessen ist dieses *Cartel* in *duplo* ausgefertigt, ein *Exemplar* davon, von Uns, und das andere von Unserer freundlich geliebten Bettern, des jetzt regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, unterschrieben und unterschiet, und beyde *Exemplaria* gegen einander ausgetauscht. Gegeben auf Unserem *Palais* zu *St. James*, den ^{26. April}_{7. May} des 1746^{ten} Jahres, Unserer Reichs im Neunzehnten.



GEORGE REX.

E. v. Steinberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

GEORGIUM



Er. Einberg



862

802

70

Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
ranie Lösungswasser und Mond in Wasser Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen Wasser von der Universität d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Wasser in Sprengelstein für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Übermuth, der den Regimente d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers was auch selbige bei ichen in Gage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
Wasser bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230.
in solch ein Wasser selbige befolgend d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250.
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278.
Verordnung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und ein halbes Land von der Universität d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
---	-----

L 25

